

**Gemeinsame Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften  
(Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO)**

Vom 16. Dezember 2005

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – [SächsVwOrgG](#)) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 3 [SächsVwOrgG](#) mit Zustimmung der Staatsregierung wird verordnet:

**§ 1  
Zuständigkeit**

(1) Für den Vollzug der in der Anlage aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die jeweils genannten Behörden sachlich zuständig.

(2) Bei Gefahr im Verzug können auch die Regierungspräsidien Chemnitz und Leipzig im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit für die Überwachung Anordnungen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, treffen, für die das Regierungspräsidium Dresden zuständig ist.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, dass für einzelne Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, statt des Regierungspräsidiums das Sächsische Oberbergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.

**§ 2  
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften \(Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO\)](#) vom 9. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 605), außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2005

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Thomas Jurk**

**Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)**

**I. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
RP	Regierungspräsidium
RPD	Regierungspräsidium Dresden
OBA	Sächsisches Oberbergamt
GLP	Gute Laborpraxis

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach dem Wort „oder“ das Sächsische Oberbergamt genannt ist, handelt es sich um die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

## II. Verzeichnis

### Inhaltsübersicht

- 1 Chemikaliengesetz
- 2 Chemikalien-Verbotsverordnung
- 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
- 4 Gefahrstoffverordnung
- 5 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
- 6 Verordnung (EG) Nr. 2037/2000
- 7 Verordnung (EG) Nr. 850/2004

Nummer	Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Chemikaliengesetz		
1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme einer Liste über alte Stoffe	RPD
1.2	§ 16f Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Angaben über einen Biozid-Wirkstoff	RPD
1.3	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung zur Übertragung der Aufbewahrungspflicht	SMUL
1.4	§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b	Feststellung zur Verwertbarkeit einer Prüfung	SMUL
1.5	§ 19b Abs. 1 Satz 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	SMUL
1.6	§ 19c Abs. 1 Satz 3	Mitwirkung bei der Berichterstellung über die Anwendung der Grundsätze der GLP	SMUL
1.7	§ 21 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie von EG-Verordnungen	
1.7.1		hinsichtlich der Vorschriften zur GLP nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	SMUL
1.7.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten nach dem Zweiten, Vierten, Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RPD
1.7.3		hinsichtlich der Vorschriften zur Zulassung von Biozid-Produkten nach Abschnitt IIa sowie nach dem Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RP

1.7.4		hinsichtlich des § 28 Abs. 8 ChemG und der Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV) vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1410), in der jeweils geltenden Fassung	RP
1.7.5		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1048/2005 der Kommission vom 13. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 178 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung	RP
1.7.6		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. EU Nr. L 63 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 775/2004 der Kommission vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 123 S. 27), in der jeweils geltenden Fassung	RP
1.7.7		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen	RP oder OBA
1.8	§ 21 Abs. 6 Satz 1	Verlangen der Erstattung und Vorlage eines Gutachtens	RP oder OBA
1.9	§ 21 Abs. 6a Satz 1	Treffen einer anderweitigen Bestimmung	RP oder OBA
1.10	§ 21a Abs. 2	Entgegennahme der Information über einen Verstoß, Entscheidung über das weitere Vorgehen	RPD oder OBA
1.11	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme von Unterlagen, Mitteilungen und Informationen der Anmeldestelle	RPD
1.12	§ 22 Abs. 1a Nr. 1	Entgegennahme von Unterlagen und Informationen der Zulassungsstelle	RPD
1.13	§ 23 Abs. 1	Treffen von Anordnungen	
1.13.1		zur Durchsetzung der Rechte und Pflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ChemG	Überwachungsbehörde nach Nummer 1.7
1.13.2		im Übrigen	
1.13.2.1		hinsichtlich der Vorschriften zur GLP nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	SMUL
1.13.2.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten nach dem Zweiten, Vierten, Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RPD
1.13.2.3		hinsichtlich der Vorschriften zur Zulassung von Biozid-Produkten nach Abschnitt IIa sowie nach dem Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RPD

1.13.2.4		hinsichtlich des § 28 Abs. 8 ChemG und der Biozid-Meldeverordnung	RPD
1.13.2.5		hinsichtlich der §§ 2 bis 4 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	RP oder OBA
1.13.2.6		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003	RPD
1.13.2.7		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 304/2003	RPD
1.13.2.8		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betrifft	RPD oder OBA
1.13.2.9		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen	
		a) Belange des Arbeitsschutzes betreffend	RP oder OBA
		b) Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	RPD oder OBA
1.14	§ 23 Abs. 1a	Untersagung einer Arbeit	RP oder OBA
1.15	§ 23 Abs. 2	Treffen einer Anordnung, Verlängerung der Anordnung	
1.15.1		Belange des Umweltschutzes betreffend	RPD
1.15.2		Belange des Schutzes des Menschen betreffend	SMWA
2	Chemikalien-Verbotsverordnung		
2.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen	RP
2.2	§ 2 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel einer Person	RP
2.3	§ 2 Abs. 4 Satz 3	Anordnung nachträglicher Auflagen	RP
2.4	§ 2 Abs. 6 Satz 1 und 3	Entgegennahme einer Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen oder über den Wechsel einer Person	RP oder OBA
2.5	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Durchführung einer Sachkundeprüfung	SMWA
2.6	§ 5 Abs. 3 Nr. 1	Anerkennung der Sachkunde	RP
2.7	Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 2	Verlängerung der Frist nach dem Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV	RPD oder OBA
2.8	Anhang Abschnitt 13 Spalte 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot	RPD oder OBA

	Abs. 2 Satz 1	des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	
2.9	Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 Satz 1	Genehmigung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	RPD oder OBA
3	Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Artikel 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2865), in der jeweils geltenden Fassung		
3.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens oder Inverkehrbringens von Druckgaspackungen	RPD oder OBA
3.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens, Inverkehrbringens oder Verwendens von Reinigungs- und Lösungsmitteln	RPD oder OBA
3.3	§ 8 Abs. 1 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Einsatzmengen	RP oder OBA
4	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), in der jeweils geltenden Fassung		
4.1	§ 11 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Anerkennung von Verfahren und Geräten	RP oder OBA
4.2	§ 14 Abs. 4 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Einsichtnahme in ein Verzeichnis von Beschäftigten	RP oder OBA
4.3	§ 16 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Entgegennahme einer Mitteilung über Schutzmaßnahmen	RP oder OBA
4.4	§ 16 Abs. 5 Satz 4, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Entscheidung über ein Untersuchungsergebnis	RP oder OBA
4.5	§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 12	Entgegennahme einer Mitteilung über einen Unfall, eine Betriebsstörung sowie über Krankheits- und Todesfälle	RP oder OBA
4.6	§ 19 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 12	Verlangen der Mitteilung von Informationen	RP oder OBA
4.7	§ 19 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 12	Verlangen der Übermittlung der Kopie einer Vorsorgekartei	RP oder OBA

4.8	§ 19 Abs. 4	Verlangen des Nachweises von Fachkunde	RP oder OBA
4.9	§ 20 Abs. 1 Satz 1	Erteilung von Ausnahmen	RP oder OBA
4.10	§ 20 Abs. 3 Satz 1	Zulassung der Nichtanwendung von Vorschriften	RP oder OBA
4.11	§ 20 Abs. 4 Satz 1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	RP oder OBA
4.12	§ 20 Abs. 5	Untersagung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	RP oder OBA
4.13	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme einer Mitteilung über Tätigkeiten	RP oder OBA
4.14	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs	SMWA
4.15	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1	Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten	RP
4.16	Anhang III Nr. 4.4 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen	RP
4.17	Anhang III Nr. 4.4 Abs. 3	Entgegennahme einer Mitteilung über Änderungen	RP
4.18	Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	RP
4.19	Anhang III Nr. 4.6	Entgegennahme einer Mitteilung über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	RP
4.20	Anhang III Nr. 4.7 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	RP oder OBA
4.21	Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	RP
4.22	Anhang III Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 2	Verlangen einer Prüfung der Verwendung nicht zugelassener Stoffe und Zubereitungen	RP
4.23	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel eines Befähigungsschein-Inhabers	RP
4.24	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1	Erteilung eines Befähigungsscheins	RP
4.25	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung eines Lehrgangs	SMWA
4.26	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 4	Abnahme einer Prüfung	RP
4.27	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 3 Satz 2	Anordnung nachträglicher Auflagen	RP
4.28	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	RP
4.29	Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Begasungen, Zulassung von Ausnahmen von der Anzeigepflicht	RP oder OBA
4.30	Anhang III Nr. 5.3.3 Abs. 1 Satz 2	Verlangen der Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über Begasungen	RP oder OBA
4.31	Anhang III Nr. 5.7 Abs. 1	Zulassung von Schiffen zur Begasung	RP
4.32	Anhang III Nr. 6.4.2.3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Anzeige über die Lagerung von Stoffen und Zubereitungen und einer Änderungsanzeige	RP oder OBA
4.33	Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 3	Anerkennung von Verfahren	RP oder OBA
4.34	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige über die Reinigung eines Transformators	RPD oder OBA
4.35	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Betriebs zur Durchführung von Reinigungen	RPD oder OBA

4.36	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6 und 7	Entgegennahme von Messergebnissen	RPD oder OBA
5	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), in der jeweils geltenden Fassung		
5.1	§ 3 Abs. 3 Buchst. b Satz 2	Erteilung einer Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Zubereitungen	RPD oder OBA
5.2	§ 5 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Informationen	RP oder OBA
5.3	§ 5 Abs. 2	Abgabe einer Stellungnahme	SMUL
6	Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2077/2004 der Kommission vom 3. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 359 S. 28), in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	Artikel 3 Abs. 5	Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von geregelten Stoffen, Unterrichtung der Kommission über die Absicht, eine Erlaubnis zu erteilen	RPD oder OBA
6.2	Artikel 3 Abs. 6	Erteilung einer Erlaubnis zur Überschreitung festgelegter Mengen, Unterrichtung der Kommission über die Absicht, eine Erlaubnis zu erteilen	RPD oder OBA
6.3	Artikel 3 Abs. 7 und 8	Erteilung einer Erlaubnis zur Überschreitung festgelegter Produktionsumfänge, Unterrichtung der Kommission über die Absicht, eine Erlaubnis zu erteilen	RPD oder OBA
6.4	Artikel 3 Abs. 9 Satz 1	Erklärung des Einvernehmens zur Erteilung einer Erlaubnis	RPD oder OBA
6.5	Artikel 3 Abs. 9 Satz 2	Zustimmung zur Erteilung einer Erlaubnis	RPD oder OBA
6.6	Artikel 3 Abs. 10	Erklärung des Einvernehmens zur Erteilung einer Erlaubnis	RPD oder OBA
6.7	Artikel 5 Abs. 3	Gestattung der Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen	RPD oder OBA
6.8	Artikel 12 Abs. 4 Satz 2	Prüfung der Übereinstimmung eines Sachverhalts mit gesetzlichen Vorgaben	RPD oder OBA
6.9	Artikel 19 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Durchschrift einer Mitteilung	RPD oder OBA
6.10	Artikel 19 Abs. 3	Entgegennahme der Durchschrift eines	RPD oder OBA

		Berichts	
6.11	Artikel 19 Abs. 4a	Entgegennahme der Kopie von Unterlagen	RPD oder OBA
6.12	Artikel 20 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Untersuchungen	RPD oder OBA
6.13	Artikel 20 Abs. 3 Satz 2	Durchführung von Stichprobenkontrollen	RP oder OBA
7	Verordnung (EG) Nr. 850/2004, soweit sie Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betrifft		
7.1	Artikel 5 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Informationen über Lagerbestände	RPD oder OBA
7.2	Anhang I	Zulassung der Herstellung und Verwendung von Stoffen	RPD oder OBA